



Amtsblatt

Nr. 31/2024 vom 11.12.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 15.12.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in Velbert-Mitte vom 10.12.2024
	3	Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom 09.12.2024
	11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 449 – Hof zu Kempen – 2. Änderung und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 vom 03.12.2024
	14	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 501 – Am Schlagbaum – vom 03.12.2024
	16	Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung als Satzung vom 03.12.2024
	19	Jahresabschluss TBV 2023
	25	Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu der Hauptschule, Realschule, den Gymnasien und den Gesamtschulen der Stadt Velbert für das Schuljahr 2025/2026
	26	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 15.12.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in Velbert-Mitte vom 10.12.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 10.12.2024 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1

am Sonntag, den 15. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Velbert, den 10.12.2024
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Velbert, den 10.12.2024
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
und in Kindertagespflege
vom 09.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- I. Grundsätzliche Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Beitragspflichtige
 - § 4 Beitragsfestsetzung
 - § 5 Beitragsfähigkeit
 - § 6 Einkommen
 - § 7 Beitragsermäßigung
 - § 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - § 9 Beginn der Beitragspflicht
- II. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
 - § 10 Beitragszeitraum
 - § 11 Beitragshöhe
- III. Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
 - § 12 Beitragszeitraum
 - § 13 Beitragshöhe
- IV. Abschließende Regelungen
 - § 14 Ordnungswidrigkeit
 - § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

-
- (2) Die Erhebung von Elternbeiträgen erfolgt nach der Maßgabe des § 90 SGB VIII sowie der §§ 49, 50 und 51 KiBiz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 KiBiz betreibt.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 v.H. des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der jeweiligen Beitragstabelle zu leisten ist.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner ausgenommen der in Abs. 2 benannte Personenkreis (getrenntlebende Elternteile im Wechselmodell).

§ 4

Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01. August bis 31. Juli des Folgejahres (Betreuungsjahr). Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen auch nach dem Betreuungsumfang sowie ggfls. dem Alter des Kindes. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Für Kinder unter 3 Jahre, die zu Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens 31.10. in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen werden und bis einschließlich 01.11. des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, wird der Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle für Kinder „Ü3 Jahre“ erhoben.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Näheres hierzu regeln die Abschnitte II und III dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Velbert kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge sind den Abschnitten II und III dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Beitragsfähigkeit

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Velbert.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einkommen

- (1) Elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Gewinn, bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Hiervon abzuziehen sind die steuerlich anerkannten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (= zu versteuerndes Einkommen) sowie die steuerlich anerkannten Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen, hinzuzurechnen. Die Nachweise sind über einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid zu erbringen.
- (2) Ebenso hinzuzurechnen sind dem Einkommen die steuerfreien Bezüge, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes werden nur dann hinzugerechnet, sofern diese nicht bereits bei den Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen, erfasst sind. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann, berechnet sich das elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen ausgehend von den Bruttoeinkünften abzgl. der Werbungskostenpauschale. Höhere Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn das zuständige Finanzamt diese anerkannt hat und diese durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen sind. Hinzugerechnet werden u. a. Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie Unterhalt und steuerfreie Einkünfte, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 4 ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das zu versteuernde Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres, nachgewiesen durch einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder – sofern dieser nicht vorgelegt werden kann – durch die

letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres, dient der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Vorlage der vollständigen Einkommensnachweise für das entsprechende Beitragsjahr wird der Elternbeitrag endgültig festgesetzt.

- (7) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem Wohngeldgesetz oder Leistungen anderer Sozialleistungsträger ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (9) Unabhängig von den in § 8 dieser Satzung genannten Auskunftspflichtigen und Mitwirkungspflichten ist die Stadt Velbert berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Wird für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe in Velbert, für den ein Beitrag nach dieser Satzung oder der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe fällig ist, vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu erheben. Als „Zahlkind“ gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (3) Soweit Kinder nach Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle nach dieser Satzung in Velbert besuchen, von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesen Fällen verzichtet die Stadt Velbert auf die Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

§ 8
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Velbert die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung und danach auf Verlangen der Stadt Velbert verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung, vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die nach § 6 dieser Satzung geforderten Nachweise des Einkommens entfallen, wenn und solange der/die Beitragspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet bzw. zuordnen.
- (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9
Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt ab dem 01.08.2025.

II. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

§ 10
Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege, er beginnt und endet mit dem Monat des vertraglichen Betreuungsanspruches.
- (2) Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. eines Monats oder endet er nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein voller Monatsbeitrag erhoben. Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet der vertragliche Betreuungsanspruch vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch die Eingewöhnung sowie Unterbrechungen, z.B. durch Urlaub oder Fehltage des Kindes oder der Tagespflegeperson nicht berührt. Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Der Beitragsbescheid bleibt solange gültig, bis ein neuer Bescheid (z.B. Stundenänderung, Einkommensänderung) oder eine Abmeldung erfolgt ist.
- (4) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

**§ 11
Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt:

Bei- tragsstuf e	Einkom- men gem. § 6 der Satzung in €	Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchentlich bis						
		bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	126,00	168,00	210,00	252,00	294,00	336,00	378,00
III	bis 100.000	141,00	188,00	235,00	282,00	329,00	376,00	423,00
IV	bis 110.000	155,67	207,56	259,44	311,33	363,22	415,11	467,00
V	bis 120.000	170,33	227,11	283,89	340,67	397,44	454,22	511,00
VI	bis 130.000	185,33	247,11	308,89	370,67	432,44	494,22	556,00
VII	bis 140.000	200,00	266,67	333,33	400,00	466,67	533,33	600,00
VIII	bis 150.000	215,00	286,67	358,33	430,00	501,67	573,33	645,00
IX	bis 160.000	230,00	306,67	383,33	460,00	536,67	613,33	690,00
X	bis 170.000	244,67	326,22	407,78	489,33	570,89	652,44	734,00
XI	bis 180.000	259,33	345,78	432,22	518,67	605,11	691,56	778,00
XII	bis 190.000	274,33	365,78	457,22	548,67	640,11	731,56	823,00
XIII	bis 200.000	289,33	385,78	482,22	578,67	675,11	771,56	868,00
XIV	über 200.000	296,67	395,56	494,44	593,33	692,22	791,11	890,00

- (2) Für Kinder über 3 Jahre wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Für die Beitragsfestsetzung gilt § 4 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Sollte im Einzelfall eine Betreuung über 45 Wochenstunden erforderlich sein, so gilt der Elternbeitrag analog der Betreuung bis 45 Wochenstunden.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an die jeweilige Kindertagespflegeperson bzw. an den Träger der Großtagespflegestelle zu zahlen.

III. Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 12 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum 01. des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgelegt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht endet, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch Eingewöhnungs- oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 13 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich wie folgt:

Bei- tragsstufe	Einkommen gem. § 6 der Satzung in €	Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis					
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
I	unter 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	bis 90.000	210,00	294,00	378,00	105,00	147,00	189,00
III	bis 100.000	235,00	329,00	423,00	117,50	164,50	211,50
IV	bis 110.000	259,44	363,22	467,00	129,72	181,61	233,50
V	bis 120.000	283,89	397,44	511,00	141,94	198,72	255,50
VI	bis 130.000	308,89	432,44	556,00	154,44	216,22	278,00
VII	bis 140.000	333,33	466,68	600,00	166,67	233,33	300,00
VIII	bis 150.000	358,33	501,67	645,00	179,17	250,83	322,50
IX	bis 160.000	383,33	536,67	690,00	191,67	268,33	345,00

Bei- tragsstufe	Einkommen gem. § 6 der Satzung in €	Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis			Monatsbeitrag (in €) bei einem Betreuungsumfang wöchent- lich bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
X	bis 170.000	407,78	570,89	734,00	203,89	285,44	367,00
XI	bis 180.000	432,22	605,11	778,00	216,11	302,56	389,00
XII	bis 190.000	457,22	640,11	823,00	228,61	320,06	411,50
XIII	bis 200.000	482,22	675,11	868,00	241,11	337,56	434,00
XIV	über 200.000	494,44	692,22	890,00	247,22	346,11	445,00

- (2) Sollte im Einzelfall eine Betreuung über 45 Wochenstunden erforderlich sein, so gilt der Elternbeitrag analog der Betreuung bis 45 Wochenstunden.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

IV. Abschließende Regelungen

**§ 14
Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 09.12.2024
gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 449
– Hof zu Kempen – 2. Änderung
und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020
vom 03.12.2024**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 449 – Hof zu Kempen – 2. Änderung wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neviges, Flur 11, Teile der Flurstücke 111 und 116 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 449 – Hof zu Kempen – (siehe Anlage 1).
3. Der Bebauungsplan Nr. 449 – Hof zu Kempen – wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 449 – Hof zu Kempen – 2. Änderung bei dessen Inkrafttreten aufgehoben.
4. Die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus der beiliegenden Karte (siehe Anlage 2) ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
5. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 19.09.2023 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus den beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

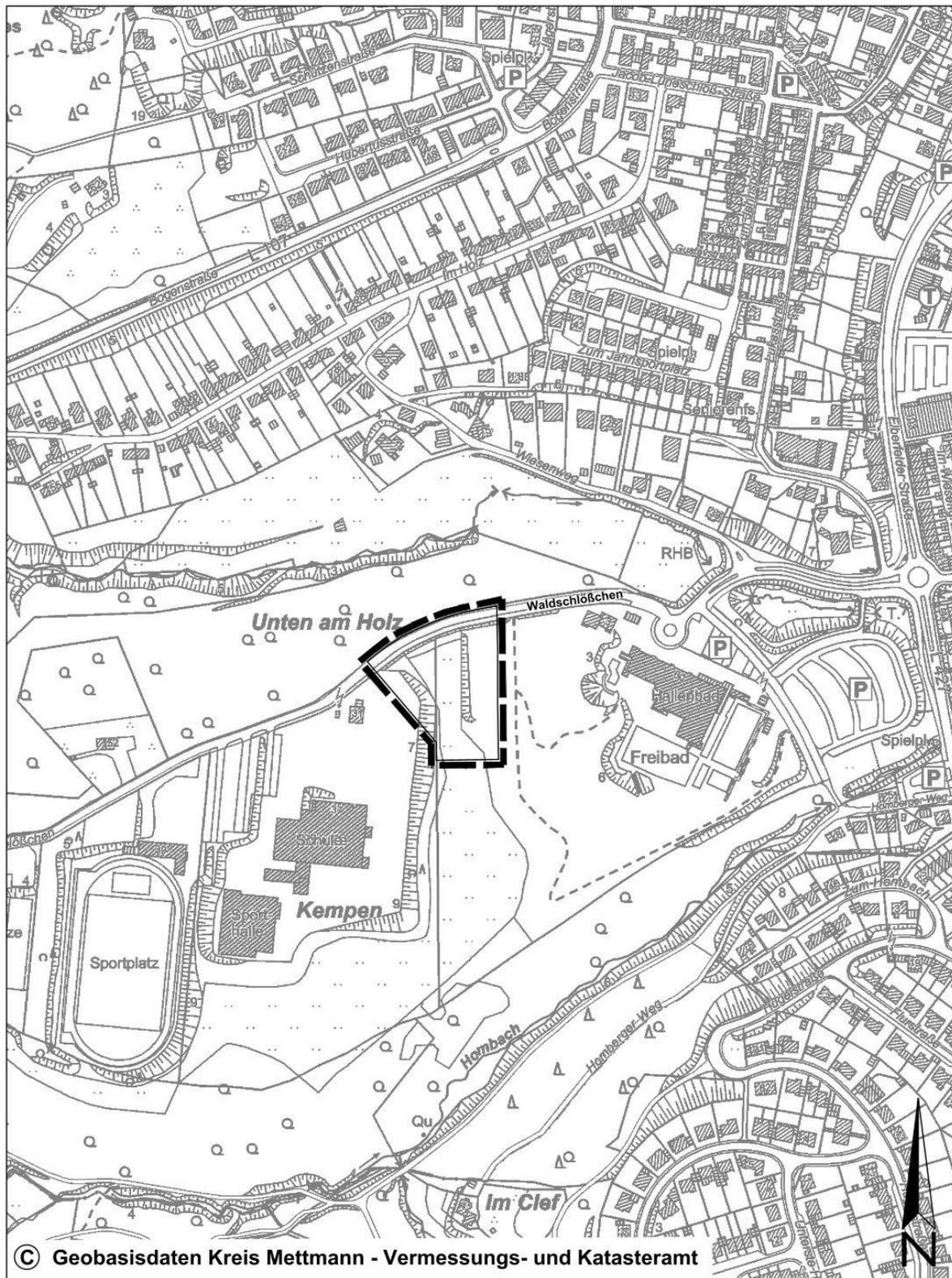
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.12.2024

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 449 - 2. Änderung - Hof zu Kempen -



STADT VELBERT

Abteilung 3.1
Bauleitplanung und Denkmalschutz

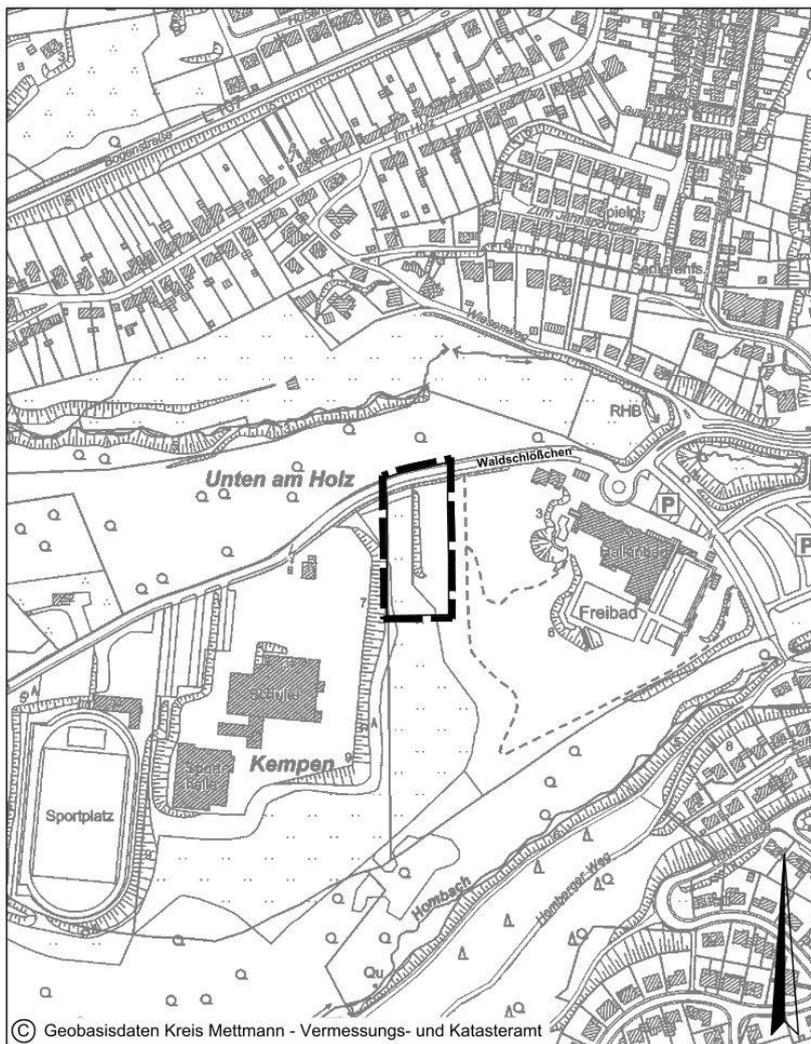
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

14. Änderung - Waldschlößchen -
Stadtbezirk Velbert - Neviges

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Maßstab 1: 5000

Oktober 2024



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 501 – Am Schlagbaum –
vom 03.12.2024**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 501 – Am Schlagbaum – wird beschlossen
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 501 – Am Schlagbaum – ist der beigefügten Abgrenzung zu entnehmen.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

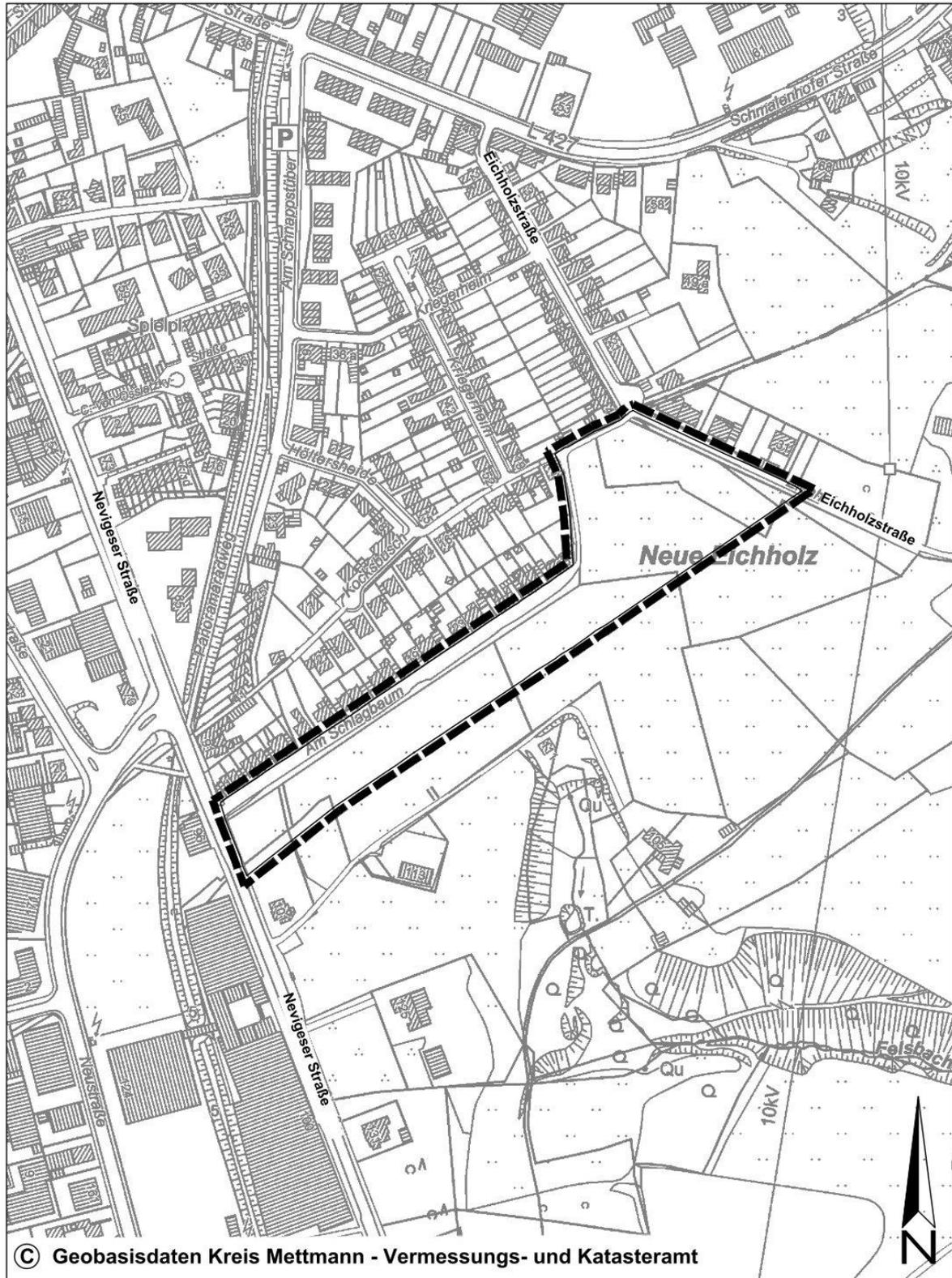
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.12.2024

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 501 - Am Schlagbaum -

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung als Satzung vom 03.12.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 518 - Leimkuhl - 1. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 518 - Leimkuhl - 1. Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

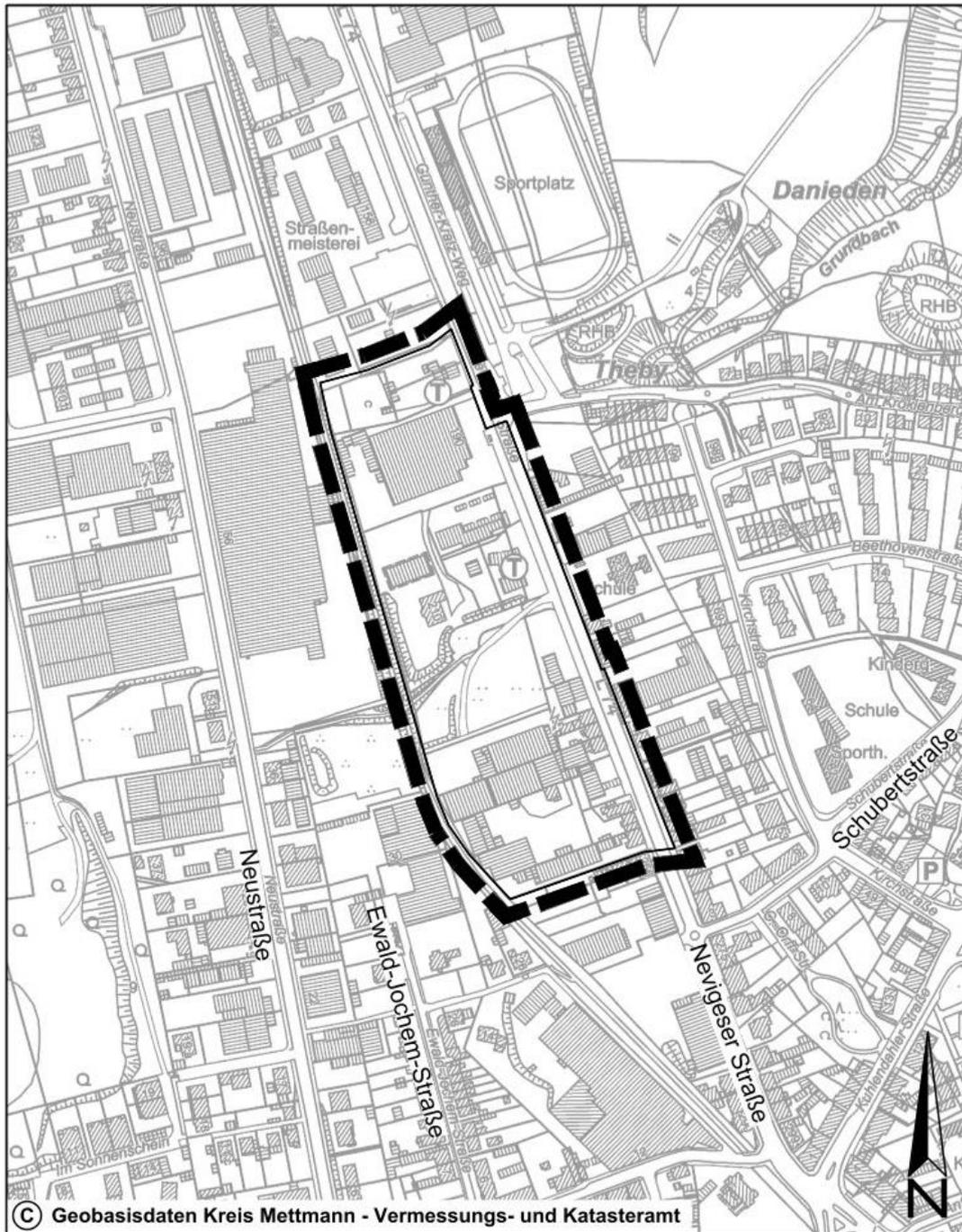
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ .

Velbert, den 03.12.2024

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 518 - Leimkuhl -
1. Änderung

Jahresabschluss TBV 2023

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 19.09.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1.) Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2023

wird

in der Bilanzsumme mit 394.552.970,91 €

und einem

Jahresgewinn in Höhe von 5.136.026,22€

festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 5.136.026,22 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt

2.) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technische Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NRW) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmenssatzung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) und § 22 Abs. 2 der KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für

die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmenssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 GO NRW und § 22 Abs. 2 der KUV unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Entsprechung mit der Kommunalunternehmensverordnung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 04. September 2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2023 der TBV AöR wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 25.11.2024
gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

Einsichtnahme

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2023 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses einzusehen bei den

Technischen Betrieben Velbert AöR
Am Lindenkamp 33,
42549 Velbert,
Zimmer 1.34
von Montag – Mittwoch von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr – 17:45 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Technische Betriebe Velbert AöR
Der Verwaltungsratsvorsitzende**

Velbert, den 25.11.2024

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2023:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2023 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 05.09.2024 (Vorlage 355/2024) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2023**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2022	
	I	I
1. Umsatzerlöse		55.101.027,57
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.731.184,54
3. Sonstige betriebliche Erträge		4.395.290,70
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.277.083,10	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.377.368,13	
		-15.654.451,23
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-13.195.848,37	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.981.715,91	
		-17.177.564,28
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-12.205.890,14
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-7.082.826,82
		9.106.770,34
8. Erträge aus Beteiligungen		85.016,80
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		96,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.950.245,74
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-66.972,38
12. Ergebnis nach Steuern		5.174.665,02
13. Sonstige Steuern		-38.638,80
14. Jahresüberschuss		5.136.026,22

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu der Hauptschule, Realschule, den Gymnasien und den Gesamtschulen der Stadt Velbert für das Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

Gesamtschulen

Gesamtschule Velbert-Mitte

- Städt. Gesamtschule -

Poststraße 117/119, 42549 Velbert

Homepage: www.gesamtschulevelbert.de

Ganztagsform

10.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
11.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
12.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Gesamtschule Velbert-Nevigés

- Städt. Gesamtschule -

An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert

Homepage: www.ge-nevigés.de

Ganztagsform

10.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
11.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
12.02.2025	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Hauptschule

Martin-Luther-King-Schule

- Städt. Gem.-Hauptschule -

Grünstraße 35, 42551 Velbert

Homepage: www.mlks-velbert.de

Ganztagsform

24.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
25.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.02.2025	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Realschule

Städt. Realschule Kastanienallee

- Städt. Realschule -

Kastanienallee 32, 42549 Velbert

Homepage: www.rsk-velbert.de

24.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
25.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.02.2025	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Gymnasien

Nikolaus-Ehlen-Gymnasium

- Städt. Gymnasium -

Friedrich-Ebert-Straße 81, 42549 Velbert

Homepage: www.neg-velbert.de

24.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
25.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.02.2025	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Gymnasium Velbert-Langenberg

- Städt. Gymnasium -

Panner Straße 34, 42555 Velbert

Homepage: www.gymnasium-langenberg.de

24.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
25.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.02.2025	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Geschwister-Scholl-Gymnasium

- Städt. Gymnasium -

von-Humboldt-Straße 54/58, 42549 Velbert

Homepage: www.gsgvelbert.de

Ganztagsform

24.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
25.02.2025	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.02.2025	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler für die Sekundarstufe II können an den drei Gymnasien und den Gesamtschulen angemeldet werden.

Bei der Anmeldung müssen bei allen Schulen der Anmeldeschein, die Geburtsurkunde oder das Stammbuch und das letzte Zeugnis bzw. bei der Gesamtschule auch das vorletzte Zeugnis vorgelegt werden.

Velbert, 10.12.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Sandra Ernst
Dezernat II

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Straßen-, Kanal, und Versorgungsleitungsbau Am Nordpark 2. BA
- Beschaffung von 56 Stk. Duraplan Duraboard Pylone

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.